

Prozeß der Anreicherung sozialer Erfahrungen bei den Gefährdeten muß mit Elementen der Planmäßigkeit, Organisiertheit und Zielstrebigkeit durchdrungen sein. Das heißt also, daß dieser Prozeß einer ständigen Kontrolle bedarf.

Zum Problem der Selbsterziehung soll abschließend noch einmal auf den sowjetischen Psychologen Rubinstein verwiesen werden. Er führte aus, daß der Mensch selbst teilnimmt an der Bildung seines Charakters und dafür die Verantwortung trägt.⁴⁵ Das bedeutet, daß der Charakter nicht ursprünglich, nicht schicksalhaft ist, sondern daß Gefährdete durch eigene Taten und selbst herausgebildete positive Anschauungen, Überzeugungen und Gewohnheiten zur Erziehung des Charakters selbst entscheidend beitragen müssen.

2.5.3. Zur Beendigung vereinbarter Maßnahmen

In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 wird bestimmt:

„Die vereinbarten Maßnahmen sind zu befristen. Nach mindestens 1 Jahr, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, ist ihr Erfolg einzuschätzen. Davon ausgehend, ist festzulegen, welche Maßnahmen aufgehoben werden können oder im Interesse der weiteren Unterstützung der Erziehung aufrechterhalten oder neu zu vereinbaren sind. Haben die Maßnahmen zum Erfolg geführt, sind sie zu beenden/⁴

Diese Festlegung beruht ausschließlich auf Maßnahmen entsprechend dem o. a. Verordnung, sie gilt nicht für andere, wie zum Beispiel Erziehungsmaßnahmen nach § 47 StGB.

Mit Rücksicht darauf, daß sich der Erziehungsprozeß insbesondere bei Personen, die einen asozialen Lebenswandel führen, oft recht schwierig gestalten wird und langwierig ist, wurde davon abgesehen, in der Verordnung vom 15. August 1968 eine Höchstfrist festzulegen. Regelmäßige Zwischeneinschätzungen — in der Regel nicht erst nach einem Jahr — sind jedoch nötig, um auf positive oder negative Entwicklungstendenzen mit einer entsprechenden Veränderung der Maßnahmen unmittelbar reagieren zu können. Je nach dem Einzelfall sind deshalb die Erziehungsmaßnahmen zu beenden, wenn sie zum Erfolg geführt haben.

46 Vgl. dazu „Grundlagen der allgemeinen Psychologie“, a. a. O., S. 826.